

Stand: 7. April 2010

Jüdische Friedhöfe in der Schweiz

Der jüdische Friedhof ist als letzte Ruhestätte der Verstorbenen und Ort der Bestattungszeremonien auch ein Ort der Erinnerung und der tiefen Verbundenheit der Juden mit ihren Angehörigen.

Eine der wichtigsten jüdischen Bestattungsregeln betrifft die Unversehrtheit des Leichnams und des Grabes. Die Wahrung der Unversehrtheit der Gräber ist im Glauben an ein Leben nach dem Tod (Auferstehung), die körperliche Integrität und den Körper als Ausdruck der Spiritualität begründet. Deshalb muss der Leichnam unversehrt bestattet und darf dann nicht mehr angetastet werden. Die Gräber sind sehr schlicht und zeigen in Richtung Jerusalem oder zum Ausgang des Friedhofs.

Als die Juden begannen, sich in der Schweiz anzusiedeln, legten sie sehr bald eigene Friedhöfe an, um ihre Toten rasch und gemäss ihren Glaubensregeln bestatten zu können. Sie erbrachten erhebliche finanzielle Opfer und suchten gemeinsam mit den kantonalen Behörden nach passenden Lösungen. Heute gibt es jüdische Friedhöfe überall dort, wo Glaubensgemeinschaften existieren, d.h. in der Hälfte aller Schweizer Kantone (Aargau, Bern, Basel, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Neuenburg, St. Gallen, Tessin, Thurgau, Waadt und Zürich).

Die Spuren jüdischer Friedhöfe im heutigen Schweizer Gebiet reichen weit zurück. Zwischen 1396 und 1490, dem Jahr der Vertreibung der Juden aus Genf, gab es einen jüdischen Friedhof in Châtelaine und von 1575 bis 1673 sind Bestattungen auf dem jüdischen Friedhof in Zwingen im Kanton Basel-Landschaft nachgewiesen. Spuren weiterer, heute nicht mehr existierender jüdischer Friedhöfe wurden entdeckt, die bis ins Mittelalter zurück reichen. Wann immer es möglich war, wurden die Gebeine in nahe liegende jüdische Friedhöfen überführt und dort würdig bestattet.

Der älteste noch genutzte Friedhof in unserem Land liegt in Endingen-Lengnau. Er wurde 1750 gleichzeitig mit der Errichtung der Synagoge angelegt, lange vor der rechtlichen Gleichstellung der Juden im Aargau (1879) und in der Schweiz (1866). Er ersetzte einen Friedhof, den dortige Juden auf einer kleinen, häufig überschwemmten Insel im Rhein, dem so genannten Judenäule nahe der Schweizer Gemeinde Koblenz angelegt hatten. Bei der Anlage der meisten nachfolgenden Friedhöfe gab es keine grösseren Schwierigkeiten mehr. 1937 konnte sogar ein jüdischer Friedhof in Kreuzlingen, nahe der deutschen Grenze, angelegt werden. Die jüngsten der jüdischen Schweizer Friedhöfe liegen in Winterthur (1998) und in Prilly im Kanton Waadt (2002).

In der neueren Schweizer Geschichte ist Genf der einzige Kanton, in dem gesetzliche Hindernisse der Errichtung eines jüdischen Friedhofs entgegenstanden. Das kantonale Friedhofsgesetz aus dem Jahr 1874 schloss die Gründung neuer konfessionsgebundener Friedhöfe aus, und als der Friedhof in Carouge von 1800 zu klein wurde, mussten die Genfer Juden nach anderen Lösungen suchen.

So wurde 1929 im Einvernehmen zwischen den Schweizer und den französischen Behörden ein jüdischer Friedhof angelegt, der über die Grenze hinweg teils in der Schweizer Gemeinde Veyrier (wo der Eingang und die Friedhofshalle liegen) und teils in der französischen Gemeinde Etrembière (wo sich die Gräber befinden) liegt. Nach einer kürzlichen Änderung der Gesetzeslage besteht jetzt die Möglichkeit, Gräber auch im Schweizer Bereich des Friedhofs anzulegen.

Praktisch alle jüdischen Friedhöfe in der Schweiz sind private Friedhöfe. Die Gelände wurden entweder rechtmässig erworben oder es bestehen verlängerbare Konzessionen. In der Regel liegen jüdische Friedhöfe nicht in der Nähe der öffentlichen Friedhöfe, doch manche grenzen an den öffentlichen Friedhöfen an (zum Beispiel in La Tour-de-Peilz, Freiburg und St. Gallen).

Bei muslimischen Gräbern ist die Situation anders, denn hier handelt es sich in der Regel um konfessionsgebundene Flächen. Dieser Unterschied hat historische Gründe. In der Schweiz sind Juden bereits seit langer Zeit ansässig und hatten seit jeher für die Finanzierung und Errichtung eigener Friedhöfe gesorgt.

Sowohl die damalige Verfassung der Schweiz als auch die kantonale Gesetzgebung haben die Anlage jüdischer Friedhöfe immer ermöglicht, wenn die geltenden Vorschriften eingehalten und notwendigen Genehmigungen erteilt wurden. Die 1999 in Kraft getretene neue Verfassung sichert in Artikel 15, Abs. 1 das Recht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit zu. Diese Freiheit ist in Absatz 2 so definiert, dass jede Person das Recht hat, *ihre Religion und ihre weltanschauliche Überzeugung frei zu wählen und allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu bekennen*.

Das Recht, seinem Glauben entsprechend bestattet zu werden, ergibt sich ebenfalls aus dem verfassungsrechtlich verankerten Schutz der menschlichen Würde und dem Verbot jeglicher Diskriminierung laut Artikel 8, Abs. 1 der Verfassung. Das Verbot, konfessionsgebundene Friedhöfe zu errichten wäre in der Tat eine besonders schwerwiegende Benachteiligung der Juden, da die öffentlichen Friedhöfe Bestattungen gemäss den jüdischen Glaubensregeln nicht ermöglichen.

Dass die Errichtung privater, konfessionsgebundener Friedhöfe möglich war, geht auch aus dem Gerichtsurteil im Fall Meyers (BGE 125 I 300) hervor, welches auf Grundlage der früheren Verfassung gefällt wurde, derzufolge weder das Recht auf eine würdige Ruhestätte noch die Religionsfreiheit einer Person (es handelte sich in diesem Fall um einen Muslim) den zeitlich unbefristeten Anspruch auf ein den Glaubensregeln seiner Konfession entsprechendes Grab in einem öffentlichen Friedhof begründen. Dadurch dass die Errichtung privater konfessionsgebundener Friedhöfe möglich war, konnte das Bundesgericht so entscheiden. Zurzeit werden zunehmend konfessionsgebundene Grabflächen neben privaten Friedhöfen angelegt, weil dies den Bedürfnissen der betreffenden Minderheiten besser entspricht.

Die Möglichkeit, Grabflächen oder Friedhöfe für einzelne Glaubensgemeinschaften anzulegen, entspricht darüber hinaus auch dem Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat, der in verschiedenen Kantonen vorherrschend ist. Diese Trennung zielte ursprünglich vor allem darauf ab, dem dominierenden Einfluss der Kirche auf die Art und Weise, wie zahlreiche öffentliche Aufgaben erfüllt wurden, ein Ende zu setzen. Die Trennung von Kirche und Staat hat somit den Schutz der Minderheiten gegen eine Einmischung der Staatsreligion erst ermöglicht.

Die Bedürfnisse der minoritären Glaubensgemeinschaften betreffend ihre Friedhöfe sind von besonderem Gewicht, da die öffentlichen Friedhöfe vor allem auf die Bedürfnisse der Mehrheitsreligionen ausgerichtet sind, was die vielen dort stehenden Kreuze beweisen.

Selbstverständlich müssen auch konfessionsgebundene Friedhöfe und Bestattungsriten jeder Art die gesetzlichen und sonstigen Vorschriften erfüllen. Die jüdischen Gemeinschaften achten daher auf die Einhaltung sowohl der für Friedhofsanlagen geltenden Vorschriften als auch aller anderen die Bestattung und den Gesundheitsschutz betreffenden Bestimmungen.

Jüdische Friedhöfe sind daher keinesfalls Zeichen einer Radikalisierung, und ihre Existenz war weder für die gesellschaftliche Integration der Juden noch für das harmonische Zusammenleben mit anderen Religionsgemeinschaften je ein Hindernis. Jüdische Friedhöfe sind heute Teil der Schweizer Geschichte und Baudenkmäler und zu einem integralen Bestandteil ihrer Umwelt geworden.

Sabine Simkhovitch-Dreyfus, sabine.simkhovitch-dreyfus@swissjews.ch

Literatur

Andreas Auer : „L'interdiction cantonale des cimetières particuliers et des carrés confessionnels à la lumière de la Constitution fédérale“ RDAF 2003 161-199

Liste „Jüdische Friedhöfe“ : www.swissjews.ch > Jüdisches Leben > Jüdische Institutionen > Jüdische Friedhöfe

Rechtlicher Hinweis

Dieses Factsheet darf gesamthaft oder auszugsweise mit dem Hinweis «SIG Factsheet» zitiert werden.